

# Amtliche Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum



Nr. 262 / 2. Oktober 1996

Auszug aus „Gemeinsames Amtsblatt Ministerium für Schule und Weiterbildung und Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen“, Nr. 9 vom 15. September 1996

## Lizentiatsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum

Vom 11. Juli 1996

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Lizentiatsordnung als Satzung erlassen:

### Inhaltsübersicht

- § 1 Lizentiat
- § 2 Zweck des Lizentiatsverfahrens
- § 3 Prüfungsausschuß
- § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zum Lizentiatsverfahren
- § 5 Annahme als Lizentiant
- § 6 Betreuung des Lizentianden
- § 7 Zulassung zum Prüfungsverfahren
- § 8 Prüfungskommission
- § 9 Lizentiatsarbeit und ihre Begutachtung
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Rücktritt, Wiederholungen
- § 13 Rechtsbehelf
- § 14 Veröffentlichung der Lizentiatsarbeit, Pflichtexemplare
- § 15 Lizentiatsurkunde
- § 16 Entziehung des Lizentiatsgrades
- § 17 Übergangsvorschriften
- § 18 Inkrafttreten

### § 1 Lizentiat

Die Katholisch-Theologische Fakultät der Ruhr-Universität Bochum verleiht aufgrund eines ordentlichen Prüfungsverfahrens den akademischen Grad eines Lizentianden<sup>1)</sup> der Theologie (Lic. theol.).

### § 2 Zweck des Lizentiatsverfahrens

Zweck des Prüfungsverfahrens zum Lizentianden der Theologie ist der Nachweis einer über das allgemeine Studienziel hinausgehenden Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Die Befähigung wird aufgrund einer schriftlichen Arbeit (Lizentiatsarbeit), die einen selbständigen Forschungsbeitrag zu einem Thema aus einem Spezialgebiet leistet, sowie durch mündliche Prüfungen festgestellt.

### § 3 Prüfungsausschuß

(1) In den Prüfungsausschuß wählt der Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät

1. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und seinen Stellvertreter aus der Gruppe der Professoren, einen weiteren Professor sowie einen Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät für drei Jahre,
  2. einen Studenten für ein Jahr.
- Wiederwahl ist möglich.

<sup>1)</sup> Im Interesse der Textvereinfachung sind in dieser Lizentiatsordnung alle Funktionsbezeichnungen in männlicher Form ausgewiesen. Sie gelten für Frauen in weiblicher Form.

(2) Der Prüfungsausschuß hat auf die Einhaltung der Lizentiatsordnung zu achten. Ihm kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Überprüfung der Prüfungsvoraussetzungen (§ 4),
2. Entscheidung über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie über Ausnahmeregelungen und Auflagen (§§ 4 und 9),
3. Entscheidung über die Annahme als Lizentiant (§ 5),
4. bei Ausfall des Betreuers einer Lizentiatsarbeit Bemühung um Gewinnung eines anderen Betreuers (§ 6 Abs. 3),
5. Entscheidung über die Zulassung zum Prüfungsverfahren (§ 7),
6. Prüfung von Widersprüchen gemäß der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 13),
7. Erteilung von Auskünften an Kandidaten in Zweifelsfragen, die die Bedingungen der Annahme als Lizentiant und die Zulassung zur Prüfung betreffen.

(3) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden in einem Protokoll festgehalten. Sie sind den Betroffenen unter Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitzuteilen. Den Beteiligten an einem Lizentiatsverfahren steht das Recht auf Einsichtnahme in das Protokoll zu.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich; sie werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden zwei weitere Mitglieder anwesend sind, von denen einer Professor sein muß.

(5) Der Prüfungsausschuß trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vertreter der Studenten hat bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen kein Stimmrecht. Hat der Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter nicht den Doktorgrad bzw. den Grad eines Lizentianden in der Theologie oder im kanonischen Recht erworben, so ist er bei der Beschlußfassung über die genannten Fragen ebenfalls nicht stimmberechtigt.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Nichtbeamtete Mitglieder sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle regulären Fälle auf den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidungen über Widersprüche.

### § 4

#### Voraussetzungen für die Zulassung zum Lizentiatsverfahren

Für die Zulassung zum Lizentiatsverfahren sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

1. Der Kandidat muß ein ordnungsgemäßes Studium der Katholischen Theologie an einer Universität einschließlich Gesamthochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern abgeschlossen haben. Abschlüsse dieser Art sind: die Diplomprüfung, das kirchliche Abschlußexamen, das Bakkalaureat und das Staatsexamen für das Fach Katholische Religionslehre für die Sekundarstufe II. In der Regel soll der Kandidat mindestens zwei Semester an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität studiert haben.
2. Zur Prüfung kann auch zugelassen werden, wer nach abgeschlossenem Ersten Staatsexamen für das Fach Katholische Religionslehre für die Sekundarstufe I oder einem abgeschlossenen Fachhochschulstudium für Religionspädagogik durch ein ergänzendes Studium<sup>2)</sup> im Sinne des § 87 Abs. 4 UG zu einem Abschluß gelangt, der dem eines Studiums im Fach Katholische Theologie gemäß Nummer 1 äquivalent ist.
3. Bewerber ohne einen der vorgenannten Studienabschlüsse müssen Prüfungen in allen Prüfungsfächern des Diplomexamins gemäß der in der Diplomprüfungsordnung festgelegten Form (Klausuren, mündliche Prüfungen) ablegen (vgl. § 10 Abs. 3).
4. Zugelassen werden kann nur, wer diejenigen Seminarleistungen nachgewiesen hat, die durch die in der Fakultät geltende Diplomprüfungsordnung für das Fach Katholische Theologie gefordert werden.

<sup>2)</sup> Wird zur Zeit nicht angeboten.

5. Eine erfolgreiche Abschlußprüfung des Studiums der Katholischen Theologie an einer anderen Hochschule als den in Nummer 1 genannten kann der Prüfungsausschuß anerkennen, wenn der Abschluß den in Nummer 1 genannten gleichwertig ist.
6. Bei ausländischen Studiengängen und Abschlußprüfungen gelten die genannten Anforderungen entsprechend. Die Gleichwertigkeit der Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung wird in Zweifelsfällen anhand der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Ist diese Feststellung nicht möglich, soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

## § 5

### Annahme als Lizentiand

(1) Ein Gesuch auf Annahme als Lizentiand ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein Lebenslauf, in dem der Bildungsgang darzulegen ist.
2. ein zum Studium an einer deutschen Universität berechtigendes Reifezeugnis oder ein anerkanntes entsprechendes Ergänzungszeugnis und, sofern nicht im Reifezeugnis enthalten, der Nachweis über bestandene Sprachprüfungen in Latein und Griechisch. Bei einer beabsichtigten Abhandlung in einem exegetischen Fach ist ein Testat des die Arbeit betreuenden Professors bzw. Privatdozenten beizufügen, in dem das Vorliegen der mit dem Lizentianden vereinbarten Kenntnisse des Hebräischen bestätigt wird.
3. der Nachweis über erbrachte Studienleistungen und Studienabschlüsse gemäß § 4 Nr. 1 oder 2 dieser Ordnung.
4. eine Mitteilung des Arbeitstitels der beabsichtigten Lizentiatsarbeit und des Professors bzw. Privatdozenten, mit dem das Thema derselben vereinbart worden ist.
5. eine Erklärung des Professors oder Privatdozenten, der die Betreuung der Arbeit übernehmen wird, oder ein Antrag auf Vermittlung eines Betreuers.

(2) Der Prüfungsausschuß prüft die Vollständigkeit der Unterlagen und teilt dem Kandidaten schriftlich seine Annahme als Lizentiand mit. Die Annahme als Lizentiand kann verweigert werden, wenn das Fachgebiet der Abhandlung in der Fakultät nicht vertreten wird oder die nach § 4 Nr. 1 oder 2 geforderten Studienabschlüsse nicht nachgewiesen werden. Die Gründe der Ablehnung sind dem Bewerber schriftlich und unter Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 13 mitzuteilen.

(3) Die Annahme als Lizentiand ist weder Voraussetzung der Zulassung eines Kandidaten zum Prüfungsverfahren, noch begründet sie einen Rechtsanspruch auf eine spätere Eröffnung des Verfahrens.

## § 6

### Betreuung des Lizentianden

(1) Mit der Annahme als Lizentiand wird ein Anspruch auf Beratung durch den Prüfungsausschuß und auf Betreuung durch einen Professor oder Privatdozenten begründet.

(2) Eine Lösung des Betreuungsverhältnisses zwischen Professor oder Privatdozent und Lizentiand ist von beiden Seiten her möglich; sie ist in jedem Fall dem Prüfungsausschuß anzuzeigen. Dieser kann vom Betreuer eine mündliche oder schriftliche Begründung verlangen. Dem Kandidaten ist die Möglichkeit der Anhörung zu geben.

(3) Wird eine Lösung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen erforderlich, die der Lizentiand nicht zu vertreten hat, so ist der Prüfungsausschuß zur Ausschöpfung aller Möglichkeiten zwecks Fortführung der Abhandlung verpflichtet.

## § 7

### Zulassung zum Prüfungsverfahren

(1) Das Gesuch um Zulassung zum Prüfungsverfahren ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Bei Vorlage der Bestätigung der Annahme als Lizentiand gemäß § 5 dieser Ordnung sind dem Gesuch folgende Unterlagen beizufügen:

1. der Nachweis über erbrachte Studienleistungen gemäß § 4 Nr. 4.
2. wenigstens fünf gebundene oder geheftete Exemplare der Abhandlung in Maschinenschrift; diese Exemplare müssen einen Lebenslauf und Bildungsgang enthalten.
3. eine Erklärung, die der Abhandlung beigelegt ist, mit folgendem Wortlaut: „Ich versichere, daß ich die eingereichte Arbeit ohne fremde Hilfe verfaßt und andere als die in ihr angegebene Literatur nicht benutzt habe und daß alle ganz oder annähernd übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht sind; außerdem versichere ich, daß die vorgelegte Abhandlung in dieser oder ähnlicher Form noch nicht anderweitig eingereicht oder als nicht ausreichende Lizentiatsarbeit abgelehnt wurde“.
4. ein registerlicher Nachweis, falls der Bewerber seit mehr als drei Monaten exmatrikuliert ist und nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht.
5. das Einverständnis des zuständigen Bischofs oder Ordensoberen gemäß der Vereinbarung zwischen dem Apostolischen Stuhl und dem Lande Nordrhein-Westfalen (Notenwechsel über die Katholisch-Theologische Abteilung der Ruhr-Universität Bochum vom 22.2.1968 – ABI. KM. NW. S. 87).

6. die Erklärung des Bewerbers, ob er für seine mündliche Prüfung die fakultätsinterne Öffentlichkeit zulassen oder ausschließen will,

7. die Erklärung des Bewerbers, welchen Prüfer er wählt, falls das Prüfungsfach von mehreren Professoren bzw. Privatdozenten der Fakultät vertreten wird.

(3) Liegt keine Bestätigung der Annahme des Kandidaten als Lizentiand gemäß § 5 dieser Ordnung vor, so sind dem Gesuch zusätzlich die in § 5 Abs. 1 genannten Unterlagen (außer dem Lebenslauf) beizufügen.

(4) Bei Abhandlungen, die ohne Betreuung eines Professors bzw. Privatdozenten der Fakultät angefertigt wurden, ist eine Erklärung des Kandidaten beizufügen, welcher theologischen Disziplin die Arbeit zugehört.

(5) Der Prüfungsausschuß prüft die Vollständigkeit und Ordnungsgemäßheit der Unterlagen und teilt dem Kandidaten schriftlich die Eröffnung des Prüfungsverfahrens mit. Diese kann verweigert werden, wenn das Fachgebiet der Abhandlung in der Fakultät nicht vertreten wird oder die nach Absatz 2 bis 4 geforderten Unterlagen trotz Aufforderung bis zu den gesetzten Fristen nicht vorhanden sind. Die Gründe der Ablehnung sind dem Bewerber schriftlich und unter Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 13 mitzuteilen.

(6) Die Unterlagen bleiben nach Abschluß des Prüfungsverfahrens beim Dekanat der Fakultät.

## § 8

### Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission besteht aus allen Professoren und Privatdozenten der Fakultät sowie je zwei vom Fakultätsrat zu benennenden Studenten und wissenschaftlichen Mitarbeitern. Die Studenten sind nicht stimmberechtigt, die wissenschaftlichen Mitarbeiter nur dann, wenn sie zum Dr. theol. oder Lic. theol. bzw. Lic. iur. can. promoviert sind. Nicht der Fakultät angehörende Referenten, die ein Haupt- oder Korreferat übernommen haben, sind ebenfalls Mitglieder der Prüfungskommission.

(2) Den Vorsitz in der Prüfungskommission führt der Dekan. Die Kommission ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die Prüfungskommission hat die Aufgabe

1. Referenten für die Begutachtung der Lizentiatsarbeit zu bestellen (§ 9);
2. über die Annahme oder Ablehnung der Abhandlung, über ihre Benotung bzw. über ihre Rückgabe zur Überarbeitung zu beschließen (§ 9);
3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Gesamtprüfung sowie das Gesamtprädikat festzustellen (§ 10);
4. im Falle des Nichtbestehens festzustellen, ob eine Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 12);
5. über eine Veröffentlichung der Lizentiatsarbeit zu entscheiden (§ 14).

(4) Die getroffene Entscheidung ist dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Im Falle von Absatz 3 Nr. 2, 3 und 4 ist der Kandidat auf die Widerspruchsmöglichkeit gem. § 13 dieser Ordnung hinzuweisen.

## § 9

### Lizentiatsarbeit und ihre Begutachtung

(1) Die Lizentiatsarbeit muß in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßt sein. Der Prüfungsausschuß kann in besonders begründeten Fällen eine andere Sprache gestatten.

(2) Zur Begutachtung der Abhandlung bestellt die Prüfungskommission nach folgenden Grundsätzen in der Regel zwei Referenten. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen von dieser Regel nach oben abweichen:

1. Von den Referenten kann höchstens einer aus einer fremden Fakultät bestellt werden.
2. Ein Professor bzw. Privatdozent, der das Fach der Abhandlung vertritt, ist als Referent zu bestellen.
3. Als erster Referent ist der Professor bzw. Privatdozent zu bestellen, mit dem das Thema der Lizentiatsarbeit vereinbart worden ist; bei Abhandlungen ohne Betreuung bestellt die Prüfungskommission den ersten Gutachter aufgrund der vom Kandidaten gem. § 7 Abs. 4 dieser Ordnung abgegebenen Erklärung.

(3) Der Lizentiand kann die Abhandlung zurücknehmen, solange nicht beide Gutachten beim Dekanat hinterlegt sind.

(4) Jeder der von der Prüfungskommission bestellten Referenten erhält ein Exemplar der Lizentiatsarbeit. Er erstattet innerhalb von zwei Monaten über die Abhandlung ein schriftliches Gutachten. Diese Frist kann in begründeten Fällen durch den Prüfungsausschuß, ersatzweise durch dessen Vorsitzenden, um einen weiteren Monat verlängert werden. Das Gutachten muß eine Empfehlung über Annahme oder Ablehnung der Arbeit und, im Falle der Annahme-Empfehlung, einen Benotungsvorschlag enthalten.

(5) Die Abhandlung ist mit den Gutachten der Referenten drei Wochen im Amtszimmer des Dekans für alle Mitglieder der Prüfungskommission zur Einsicht auszulegen. Die Prüfungskommission kann diese Frist auf Antrag eines ihrer Mitglieder um höchstens zwei Wochen verlängern. Von der Auslegfrist dürfen nicht mehr als zwei Wochen in die vorlesungsfreie Zeit fallen.

(6) Jedes Mitglied der Prüfungskommission hat das Recht, sich schriftlich bis spätestens eine Woche nach Ende der Auslegfrist zur Abhandlung zu äußern.

(7) Dem Kandidaten steht die Einsichtnahme in die Gutachten und ggf. weiteren Meinungsäußerungen nach Absatz 6 zu. Er kann eine Stellungnahme bis spätestens eine Woche nach Ende der Auslegefrist abgeben.

(8) Nach Ablauf der Auslegefrist entscheidet die Prüfungskommission auf der Grundlage der Gutachten und unter Würdigung der eingegangenen Meinungsäußerungen über Annahme oder Ablehnung und über die Benotung der Abhandlung. Die Prüfungskommission kann vor der Beschlußfassung weitere Gutachten einholen, wenn die vorliegenden Gutachten und Meinungsäußerungen divergieren oder wenn sich im Laufe des Verfahrens herausgestellt hat, daß die Abhandlung in Fachgebieten eingreift, die an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum nicht vertreten sind.

(9) Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegefrist bzw. nach Eingang der von ihr eingeholten zusätzlichen Gutachten. Diese Frist ruht während der vorlesungsfreien Zeit.

(10) Wird die Abhandlung von der Prüfungskommission als nicht genügend abgelehnt, so ist das Verfahren beendet. Der Kandidat ist davon schriftlich unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen und auf die Möglichkeit des Widerspruchs gem. § 13 hinzuweisen. Die abgelehnte Abhandlung bleibt bei den Akten des Dekans der Fakultät.

## § 10 Mündliche Prüfungen

(1) Die Annahme der Abhandlung durch die Prüfungskommission schließt die Zulassung zu den mündlichen Prüfungen ein. Diese dauern in dem Fach, in dem die Abhandlung geschrieben wurde (Hauptfach) eine halbe Stunde, in den anderen Fächern (Nebenfächern) jeweils eine viertel Stunde. Die mündlichen Prüfungen werden abgelegt in Fächern der folgenden vier Fächergruppen:

1. Fächergruppe „Biblische Theologie“, umfassend die Fächer: Altes Testament; Neues Testament;
2. Fächergruppe „Philosophie und Historische Theologie“, umfassend die Fächer: Philosophie; Philosophisch-theologische Grenzfragen; Alte Kirchengeschichte, Christliche Archäologie und Patrologie; Kirchengeschichte des Mittelalters und der Neuzeit;
3. Fächergruppe „Systematische Theologie“, umfassend die Fächer: Fundamentalthologie; Dogmatik; Moraltheologie; Christliche Gesellschaftslehre;
4. Fächergruppe „Kirchenrecht und Praktische Theologie“, umfassend die Fächer: Kirchenrecht; Religionspädagogik und Katechetik; Pastoraltheologie; Liturgiewissenschaft.

(2) Im einzelnen erstreckt sich die mündliche Prüfung

1. für die Kandidaten, die die kirchliche Abschlußprüfung bzw. die Diplomprüfung bestanden haben, auf das Hauptfach und auf zwei vom Kandidaten zu wählende Nebenfächer;
2. für Kandidaten, die das Staatsexamen für das Fach Katholische Religionslehre für die Sekundarstufe II bzw. das Bakkalaureat bestanden haben, auf das Hauptfach und auf sechs Nebenfächer; die Fächer Neues Testament, Dogmatik und Moraltheologie sind verpflichtend, die anderen Nebenfächer kann der Kandidat wählen;
3. für Kandidaten eines Ergänzungsstudiums gemäß § 4 Abs. 2 gelten je nach der vom Prüfungsausschuß festgestellten Äquivalenz die Anforderungen nach Nr. 1 oder Nr. 2.

(3) Die von Kandidaten ohne einen der vorgenannten Studienabschlüsse zu erbringenden Prüfungsleistungen sind

1. die von der jeweils geltenden Diplomprüfungsordnung vorgeschriebenen Klausurarbeiten aus den Fächern der in Absatz 1 aufgeführten Fächergruppen,
2. eine halbstündige mündliche Prüfung im Hauptfach sowie sieben viertelstündige mündliche Prüfungen in den anderen Fächern aus den in Absatz 1 aufgeführten Fächergruppen; die Fächer Neues Testament, Dogmatik und Moraltheologie sind verpflichtend, die anderen Fächer kann der Kandidat wählen; dem Kandidaten steht es frei, sich darüber hinaus in weiteren Fächern mündlich prüfen zu lassen.

(4) Die mündlichen Prüfungen erstrecken sich, wenn sie in drei Disziplinen abgelegt werden, auf nicht mehr als eine Woche; wenn sie in sieben Disziplinen abgelegt werden, auf nicht mehr als zwei Wochen.

(5) Die Prüfungsleistungen nach Absatz 3 sind in einem Zeitraum von nicht mehr als insgesamt zwölf Wochen zu erbringen.

(6) Die mündlichen Prüfungen sowie die Prüfungen nach Absatz 3 müssen in einem Gesamtzeitraum von längstens acht Monaten nach Annahme der Abhandlung abgelegt werden. Diese Frist kann von der Prüfungskommission in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden. Erstrecken sich die Prüfungen nach Absatz 2 Nr. 2 auf sieben Disziplinen, so können sie innerhalb des Gesamtzeitraums in zwei Abschnitten abgelegt werden. Die Verteilung der Fächer auf die Prüfungstermine bestimmt die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der Wünsche des Bewerbers. Die Prüfungen nach Absatz 3 können in mehreren, bis zu sechs von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung der Wünsche des Bewerbers festgelegten Abschnitten abgelegt werden.

(7) Der jeweilige Fachvertreter und ein zweiter Professor bzw. Privatdozent nehmen die schriftlichen und mündlichen Prüfungen ab (Zweiprüferprinzip), wobei bei mündlichen Prüfungen der zweite Prüfer außerdem das Protokoll, das von beiden Prüfern unterschrieben wird, führt. Alle Mitglieder der Prüfungskommission haben bei mündlichen Prüfungen Zutritt. Darüber hinaus sind die Prüfungen fakultätsintern öffentlich, sofern der Kandidat nicht gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 6 die Öffentlichkeit ausgeschlossen hat.

(8) Jede Einzelprüfung muß mindestens mit der Note „genügend“ („rite“) abgeschlossen werden. Die Gesamtnote der mündlichen Prüfungen, die Gesamtnote der Prüfungen gemäß Absatz 3 und die Endnote des ganzen Prüfungsverfahrens werden durch die Prüfungskommission festgestellt. Dabei ist die Gesamtnote der mündlichen Prüfungen und die Gesamtnote der Prüfungen gemäß Absatz 3 das zur ganzen Zahl gerundete arithmetische Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen. Die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen der Prüfung gemäß Absatz 3 werden zuvor für jedes Fach gesondert arithmetisch ermittelt, wobei Seminarleistungen keine Anrechnung finden. Die Note der Lizentiatsarbeit zählt gegenüber der Gesamtnote der mündlichen Prüfungen doppelt, gegenüber der Gesamtnote der Prüfungsleistungen gemäß Absatz 3 einfach.

(9) Das Protokoll über die Feststellung der Endnote ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission, die an der Beschlußfassung teilgenommen haben, zu unterschreiben.

## § 11

### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Lizentiatsarbeit, der Leistungen in den einzelnen schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie für die Gesamtnote gilt folgende Notenskala:

mit Auszeichnung	= summa cum laude (1),
sehr gut	= magna cum laude (2),
gut	= cum laude (3),
genügend	= rite (4),
nicht genügend	= (5).

(2) Nach Beschlußfassung durch die Prüfungskommission gibt der Dekan dem Kandidaten die Gesamtnote der mündlichen Prüfungen, bei gemäß § 10 Abs. 3 die Gesamtnote der schriftlichen und mündlichen Prüfungen und die Endnote des Prüfungsverfahrens bekannt. Ist das Verfahren erfolgreich abgeschlossen worden, so erfolgt diese Bekanntgabe möglichst in Anwesenheit der Prüfungskommission.

(3) Dem Kandidaten ist nach Abschluß des Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren.

(4) Nach erfolgreichem Abschluß der Prüfungsleistungen kann dem Kandidaten auf Antrag eine Bescheinigung des Dekans ausgehändigt werden.

## § 12

### Rücktritt, Wiederholungen

(1) Bei Rücktritt oder Versäumnis des Lizientanden gilt:

1. Tritt der Lizientand nach Vorliegen beider Gutachten ohne triftige Gründe vom Verfahren zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Erscheint der Lizientand ohne triftige Gründe nicht zum Termin der mündlichen Prüfungen bzw. der vorgeschriebenen Prüfungen gemäß § 10 Abs. 3, gelten diese als nicht bestanden.
2. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis eines Termins geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Erkrankung des Lizientanden ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
3. Erkennt die Prüfungskommission die Gründe für den Rücktritt an, ist das Prüfungsverfahren ohne rechtliche Folgen für den Lizientanden beendet.
4. Erkennt die Prüfungskommission die Gründe für das Nichterscheinen zu dem Termin der einzelnen Prüfungen an, werden für diese neue Termine festgelegt.
5. Die entsprechenden Entscheidungen der Prüfungskommission sind dem Lizientanden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(2) Für Wiederholungen nicht bestandener mündlicher Prüfungen nach § 10 Abs. 2 gilt:

1. Ist die Leistung der mündlichen Prüfungen in einem oder mehreren Fächern nicht genügend, so kann die mündliche Prüfung in diesem Fach bzw. in diesen Fächern bis zu zweimal wiederholt werden.
2. Wenn nach zweimaliger Wiederholung der mündlichen Prüfungen auch nur in einem Fach die Leistungen nicht genügen, sind die mündlichen Prüfungen endgültig nicht bestanden.
- (3) Für Wiederholungen nicht bestandener Prüfungen nach § 10 Abs. 3 gilt:

1. Als nicht bestanden gilt die Prüfung in einem Fach, wenn das arithmetische Mittel der schriftlichen und der mündlichen Prüfung nicht wenigstens „genügend“ („rite“) ist. Die Prüfung in dem Fach kann bis zu zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung der Prüfung muß stets schriftlich und mündlich erfolgen.
2. Wenn nach zweimaliger Wiederholung der Prüfung das arithmetische Mittel der schriftlichen und mündlichen Prüfung nicht wenigstens „genügend“ („rite“) ist, ist die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) Notwendige Wiederholungsprüfungen müssen innerhalb eines Jahres erfolgen. Die Prüfungskommission kann diese Frist in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Bewerbers verlängern.

### **§ 13 Rechtsbehelf**

- (1) Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommission ergehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (2) Gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommission ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs gemäß der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben.
- (3) Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. der Prüfungskommission oder beim Dekan der Katholisch-Theologischen Fakultät einzulegen.

### **§ 14 Veröffentlichung der Lizentiatsarbeit, Pflichtexemplare**

- (1) Zwei Exemplare der Lizentiatsarbeit verbleiben bei den Akten des Dekanats der Fakultät.
- (2) Zu einer Veröffentlichung der Lizentiatsarbeit als solcher bedarf es der Genehmigung der Prüfungskommission. Von der Prüfungskommission ggf. verlangte Änderungen der Arbeit sind vor der Veröffentlichung vorzunehmen.

### **§ 15 Lizentiatsurkunde**

- (1) Über die vollzogene Lizentiatsprüfung wird eine Urkunde ausgestellt, die das Thema der Abhandlung, die Note, mit der sie angenommen wurde, und die Endnote des gesamten Prüfungsverfahrens enthalten muß. Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät unterzeichnet. Die Lizentiatsurkunde wird vom Dekan ausgehändigt.
- (2) Erst mit der Aushändigung der Lizentiatsurkunde erwirbt der Kandidat das Recht, den Grad des Lic. theol. zu führen.

### **§ 16 Entziehung des Lizentiatsgrades**

Der Lizentiatsgrad kann entzogen werden, wenn der Betreffende

- a) ihn durch Täuschung oder im wesentlichen unrichtige Angaben erlangt hat,
- b) wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist oder
- c) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei der er den Lizentiatsgrad mißbraucht hat.

Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät.

### **§ 17 Übergangsvorschriften**

- (1) Die innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung zur Lizentiatsprüfung gemäß § 7 Abs. 5 zugelassenen Kandidaten können wählen, ob das Verfahren nach der vorläufig genehmigten Lizentiatsordnung vom 17. März 1967 oder nach dieser Ordnung durchgeführt werden soll.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Lizentiatsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung durchgeführt worden ist.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Lizentiatsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW. II) in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt, unbeschadet der Regelung in § 17 Abs. 1 dieser Ordnung, die vorläufig genehmigte Lizentiatsordnung vom 17. März 1967 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 10.1.1996 und des Senats der Ruhr-Universität Bochum vom 8.2.1996 sowie des vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen hergestellten Einvernehmens mit dem Bischof von Essen gemäß § 142 Abs. 2 UG vom 28.5.1996, mitgeteilt durch Erlaß vom 4.6.1996 – Az. II A 2-8142 –, und der Genehmigung des Rektors vom 11.7.1996.

Bochum, den 11. Juli 1996

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Universitätsprofessor Dr. M. Bormann